

Zu § 7 des Gesetzes**§ 8**

(1) Bei dem Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Gläubigers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerkes der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes fällt;

(3) Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Gläubiger.

Zu § 9 des Gesetzes**§ 9**

(1) Die Zinszahlung erfolgt zu den für die Emission eines Jahres einheitlich vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Terminen. Für die Emissionen des Jahres 1958 ist der Zinstermin der 1. März jedes Jahres für das vorangegangene Jahr. Die für die Zinszahlung benötigten Mittel werden jeweils einen Monat vor dem Zinstermin aus dem Haushalt der Republik an die mit der Zinszahlung beauftragte Sparkasse vergütet.

(2) Die Bildung des Tilgungsstockes erfolgt nur aus den Amortisationsteilen der Wohngebäude, deren Bau auf Grund des Gesetzes ganz oder teilweise aus dem Erlös von Obligationen finanziert worden ist. Ist die Rechtsträgerschaft von der Verwaltung und Nutznießung der Wohnungen getrennt (§ 1 dieser Durchführungsbestimmung), so ist von der verwaltenden und nutznießenden Gemeinde die in der Miete enthaltene Amortisation, mindestens jedoch 1 % der Baukosten jährlich, an den Rechtsträger zu überweisen.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Sachgebiet Preise, haben bei der Festsetzung der Mieten für Wohnungen, deren Bau nach dem Gesetz finanziert wurde, die darin enthaltene Amortisation gesondert zu nennen[^]

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung^{*}

**Musterstatut
des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung****§ 1****Rechtliche Stellung**

(1) Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betrieb genannt) ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben

der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat der Stadt (bzw. der Gemeinde)

§ 2**Name und Sitz**

(1) Der Betrieb führt den Namen: VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.....*
(zuständige Stadt bzw. Gemeinde)

(2) Sitz des Betriebes ist.....

v. S. i . i i i . i i i
(Ort, in dem sich die Leitung des Betriebes befindet)

§ 3**Aufgaben**

Der Betrieb hat die ihm durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse der zuständigen Volksvertretung oder des zuständigen örtlichen Rates übertragenen Aufgaben durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- a) bebaute und unbebaute volkseigene Grundstücke zu verwalten, soweit die Verwaltung nicht von staatlichen Organen oder anderen Rechtsträgern von Volkseigentum ausgeübt wird;
- b) bebauten und unbebauten privaten Grundbesitz zu verwalten, soweit gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse des örtlichen Rates oder Verträge eine solche Verwaltung vorsehen;
- c) Obligationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugeben und die sich daraus für den Betrieb ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
- d) die Übernahme der Investitionsträgerschaft für neu zu errichtende volkseigene Gebäude. Von dem Betrieb ist keine eigene Investbauleitung zu bilden; er überträgt die Investbauleitungsaufgaben des Investträgers der Investbauleitung des Rates des Kreises oder der Stadt und bei größeren Komplexbauvorhaben einem volkseigenen Entwurfsbüro;
- e) die Bildung von Reparaturbrigaden zur Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an den vom Betrieb zu verwaltenden Gebäuden;
- f) die dem Betrieb zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit dem größten Nutzeffekt zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes zu verwenden;
- g) die Initiative, der Mieter und der übrigen Bevölkerung für die "Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes und beim Wohnungsneubau zu wecken, zu organisieren und nutzbar zu machen; Hierzu gehören z. B. die Bildung von Mieteraktivs, der Abschluß von Pflegeverträgen bzw. Mieter-selbstverwaltungsverträgen und die Beauftragung von Barinkassobevollmächtigten;
- h) die Rechenschaftslegung über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben vor der zuständigen

* Um zu vermeiden, daß mehrere Betriebe den gleichen Namen* führen, ist durch geographische Zusätze zum Namen eine Unterscheidung zu treffen (z. B. Neuhaus/Elbe; Neuhaus/Rennsteig oder Stadt Merseburg; Gemeinde Merseburg).